

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 12. April 2026

Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung (im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2026)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Gewässerschutzverordnung im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2026 Stellung nehmen zu können.

Die aeesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen ausdrücklich. Die Revision setzt die Motion 22.3702 (Jauslin) «Energiezukunft durch sichere Nutzung des Untergrunds zur Speicherung» sachgerecht um und schafft die regulatorischen Voraussetzungen, um das energetische Potenzial des Untergrunds besser zu nutzen – bei gleichzeitig konsequentem Schutz der Trinkwasserressourcen.

Die vorgeschlagene Anpassung der Gewässerschutzverordnung beseitigt zentrale regulatorische Hemmnisse und stärkt damit die Investitions- und Planungssicherheit für Projekte der Tiefengeothermie und der saisonalen Wärmespeicherung. Gleichzeitig wahrt sie den Schutz relevanter Grundwasserressourcen und stärkt damit das Vertrauen in geothermische Projekte.

Damit leistet die Verordnungsrevision einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren und klimaneutralen Schweizer Energieversorgung.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und 550 Unternehmen, die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung und -vermarktung, Energieverteilung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Schweizer Energie- und Klimapolitik.

Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Art. 32 Abs. 4 GSchV: Die vorgesehene Klarstellung, wonach die Behörde berücksichtigt, dass Schutzsektoren sowie Grundwasserschutzzonen und -perimeter in ihrer Tiefe und Höhe begrenzt werden können, ist aus Sicht der aeesuisse ausdrücklich zu begrüßen. Diese in der kantonalen Praxis bewährte Differenzierung ermöglicht eine sachgerechte Abwägung zwischen Ressourcenschutz und energetischer Nutzung des Untergrunds bzw. verhindert eine absolute Nutzungseinschränkung nicht trinkwasserrelevanter tiefer Grundwasservorkommen.

Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 GSchV: Die Anpassung, wonach Grundwasser mit einer natürlichen Temperatur von weniger als 20°C nicht mehr der starren 3°C-Regel unterliegt, stellt eine zentrale Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Tiefengeothermie dar. Diese Präzisierung beseitigt eine wesentliche regulatorische Hürde, schafft Investitions- und Planungssicherheit und erlaubt eine intensivere Nutzung der im Untergrund vorhandenen Wärme. Gleichzeitig wird die Schweiz regulatorisch mit den Nachbarländern in Einklang gebracht. Für grossvolumige Wärmeprojekte sowie saisonale Speicherlösungen ist diese Änderung von entscheidender Bedeutung.

Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3^{ter} GSchV: Die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von der Bestimmung betreffend die Maximaldistanz von 100 Metern um den Ort des Eintrags oder Entzugs von Wärme oder Kälte gemäss Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3^{bis} GSchV gewähren kann, eröffnet zusätzliche Spielräume für Untergrundspeicherprojekte. Diese Flexibilisierung trägt den unterschiedlichen geologischen Gegebenheiten Rechnung und ermöglicht bedarfsgerechte Lösungen, ohne den Gewässerschutz zu schwächen, da weiterhin eine behördliche Einzelfallprüfung erfolgt.

Anhang 3.4 Ziff. 1 GSchV: Wir unterstützen, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Bewilligung die notwendigen Massnahmen zur Kontrolle und zum Monitoring sowie die zu berücksichtigenden Kriterien festlegt. Dabei ist entscheidend, dass diese Anforderungen verhältnismässig ausgestaltet und in den Kantonen einheitlich angewendet werden. Eine Überregulierung oder uneinheitliche Vollzugspraxis würde Projektentwicklungen verzögern und Investitionsentscheide erschweren.

Anhang 3.4 Ziff. 2 Abs. 1 lit. a GSchV: Es ist sachgerecht, dass die Grundwasserschutzperimeter weiterhin klar geschützt bleiben. Der Schutz sensibler Trinkwasserressourcen hat hohe Priorität und wird durch die vorgeschlagenen Anpassungen nicht relativiert.

Anhang 3.4 Ziff. 2 Abs. 2 GSchV: Die Verpflichtung für Anlagen der Tiefengeothermie, den Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigung von Grundwasserschutzperimetern erfolgt, stellt sicher, dass die energetische Nutzung des Untergrunds mit dem Schutz sensibler Ressourcen vereinbar bleibt. Diese Vorgabe schafft Transparenz und stärkt das Vertrauen in entsprechende Projekte.

Insgesamt stellt die Revision der Gewässerschutzverordnung eine ausgewogene und sachgerechte Umsetzung der Motion 22.3702 (Jauslin) dar. Sie ermöglicht die bessere Nutzung des energetischen Potenzials des Untergrunds, wahrt gleichzeitig den Schutz der Trinkwasserressourcen, sichert den Lebensraum für die Grundwasserfauna sowie wichtige ökologische Funktionen und schafft die notwendige Investitions- und Planungssicherheit für Projekte im Bereich der Geothermie und der saisonalen Wärmespeicherung.

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

aeesuisse


Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Fabienne Thomas
Co-Geschäftsführerin



Stefan Batzli
Co-Geschäftsführer